

Rf. II/PA

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
			angen.	abgel.		
1	POAu	08.12.2010				
2						
3						

### Betreff

#### **Neues Dienstrecht in Bayern;**

- 1. Erlass einer Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und –anwärtern**
- 2. Besetzung von Gremien für die Auswahl von Beamtenanwärterinnen und –anwärtern**
- 3. Festsetzung von Anforderungsprofilen für Beamtenanwärterinnen und -anwärter**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

### Anlagen

1. Erläuterungen zum Satzungsentwurf vom 15.11.2010
2. Entwurf der „Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens der Stadt Fürth für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern“ (Auswahlverfahrenssatzung – AuswVS)
3. Anforderungsprofile für Beamtenanwärter/innen des mittleren (3a) und gehobenen (3b) nichttechnischen Verwaltungsdienstes

### Beschlussvorschlag

1. Der POAu nimmt vom Entwurf der Auswahlverfahrenssatzung Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss der Satzung.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Gremien für die Auswahl von Beamtenanwärter/innen zu besetzen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anforderungsprofile für Beamtenanwärter/innen der Qualifikationsebenen 2 und 3 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen festzusetzen.

## Sachverhalt

Am 01.01.2011 tritt das „Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen“ (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) als Teil des neuen bayerischen Dienstrechts in Kraft.

Art. 22 LlbG enthält eine gesetzliche Ermächtigung für Einstellungsbehörden, bei Bewerberinnen und Bewerbern um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst das Vorliegen der persönlichen Eignung durch ein ergänzendes Auswahlverfahren zu prüfen. Ein derartiges ergänzendes Auswahlverfahren wird bei der Stadt Fürth seit 2005 durchgeführt, hat sich bewährt und soll daher auch weitergeführt werden.

1.

In Art. 22 Abs. 8 LlbG ist das ergänzende Auswahlverfahren beschrieben, das von staatlichen Dienststellen angewandt wird. Dieses Verfahren weicht von dem bei der Stadt Fürth praktizierten Verfahren ab. Art. 22 Abs. 8 Satz 8 LlbG ermächtigt die nichtstaatlichen Dienstherrn, vom Gesetzeswortlaut abweichende Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses (LPA) durch Satzung zu regeln. Der LPA hat zum Satzungsentwurf bereits Zustimmung signalisiert. Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung die offizielle Zustimmung des LPA noch nicht vorliegt, erfolgt die Beschlussfassung im Stadtrat am 15.12.2010 unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den LPA.

Im übrigen wird auf die umfangreichen Erläuterungen zum Satzungsentwurf vom 15.11.2010 verwiesen.

2.

Nach Art. 22 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. Satz 2 LlbG und Art. 18 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) bestimmt die für die Ernennung zuständige Behörde die Mitglieder der Auswahlgremien für die ergänzenden Auswahlverfahren.

Kraft Delegation ist bei der Stadt Fürth für die Ernennung von Beamtenanwärter/innen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes bzw. (künftig) der Qualifikationsebenen 2 und 3 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (Beamtinnen/Beamte auf Widerruf) das Referat II zuständig.

Das Referat II ist daher auch zu ermächtigen, im Vollzug des Art. 22 Abs. 8 LlbG die Besetzung der Auswahlgremien vorzunehmen.

3.

Grundlage jedes Personalauswahlverfahrens ist ein Anforderungsprofil, das die Kompetenzen beschreibt, die von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Grundlage für die Auswahl von Beamtenanwärterinnen und –anwärtern sind die als Anlagen beigefügten Anforderungsprofile, die im ergänzenden Auswahlverfahren geprüft werden.

Nach Art. 22 Abs. 8 Satz 5 LlbG setzt die oberste Dienstbehörde das zu prüfende Anforderungsprofil fest. Das wäre der Stadtrat bzw. der POAu, dem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde bei Beamtenanwärterinnen und –anwärtern zugewiesen sind. Im Interesse der praxisgerechten Handhabung ist es sachgerecht, das ansonsten für den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen zuständige Referat II auch zur Festsetzung der grundlegenden Anforderungsprofile zu ermächtigen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:		<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA
		<input type="checkbox"/> weitere:	<input checked="" type="checkbox"/> GPR, PRaV, JAV, SchwbV, GST
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pflegler wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Rf. II/PA

Fürth, 26.11.2010

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Herr Zill, PA

Tel.:  
1341